

Fallbeispiele – Störerhaftung / Haftung des Admin-C

Eines der nach wie vor umstrittensten Themen des Internetrechts ist die Frage der Haftung für Handlungen, die der Haftende selbst gar nicht begangen hat, also die Haftung für die Handlungen Dritter.

Die Rechtsprechung hat schon lange bevor es das Internet gab das Erfordernis gesehen, dass eine zur Haftung führende Verantwortlichkeit für Handlungen Anderer dann bestehen kann, wenn eine Person willentlich und adäquat kausal (also durch eine lückenlose Kausalkette zurechenbar) zu einer Rechtsgutsverletzung beiträgt. So hat der Bundesgerichtshof beispielsweise bereits in einem Urteil vom 26.10.1951 entschieden: „Der Verleger hat für eine rechtsverletzende Veröffentlichung, die ohne sein Wissen in einer Druckschrift erscheint, die einer von ihm verlegten Zeitschrift beigelegt war, als Störer in rechtsähnlicher Anwendung von § 1004 BGB nur einzustehen, wenn er die Möglichkeit hat, auf den Inhalt oder den Vertrieb der Beilage Einfluss zu nehmen“ (Az. I ZR 8/51).

Diese so genannte Störerhaftung ist auch das grundlegende Instrument der Haftung für Taten Dritter im Internet. Egal ob Domaininhaber, Forenbetreiber oder Filehoster. Wenn es um die Frage der Haftung geht, dreht sich (fast) alles um die Frage: Störer oder nicht Störer.

Doch wann ist man Störer? Welche Bedingungen müssen erfüllt sein? Wer kommt prinzipiell als Störer im IT-Bereich in Betracht? In einer losen Folge sollen verschiedene typische Konstellationen anhand der Fallbeispiele diese Fragen beantworten helfen und dem Leser die Möglichkeit an die Hand geben, künftig selbst eine erste Einschätzung vornehmen zu können. Doch das Thema ist nach wie vor im Fluss. Wie immer wird es ohne fachanwaltliche Beratung im Einzelfall nicht möglich sein, die Haftungsrisiken konkret bewerten zu können.

Im ersten Teil dieser Reihe soll es um den so genannten Admin-C gehen, also denjenigen, der sich bei der Registrierung einer Domain als „administrativer Ansprechpartner“ eintragen lässt. Die Haftung des Admin-C spielt immer wieder – mit in der Rechtsprechung unterschiedlichen Ergebnissen – eine Rolle. Für den Anspruchsteller wird die Haftung des Admin-C immer dann interessant, wenn der eigentliche Domaininhaber nicht greifbar ist – zum Beispiel weil er seinen Sitz im Ausland hat. Der Admin-C muss nämlich immer eine inländische natürliche Person sein.

Die DENIC Domain-Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG (DENIC), bei welcher die „de“-Domains registriert werden, sieht in den für den zwischen ihr und dem Inhaber der Domain bei einer Domain-Registrierung abzuschließenden „Domainvertrag“ geltenden „DENIC-Domainbedingungen“ u.a. vor:

VIII.

Der administrative Ansprechpartner (Admin-c) ist die vom Domaininhaber benannte natürliche Person, die als sein Bevollmächtigter berechtigt und gegenüber DENIC auch verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden. Für jede Domain kann nur ein Admin-c benannt werden. Sofern der Domaininhaber oder ein Mitinhaber eine natürliche Person ist, steht es ihm frei, selbst die Funktion des Admin-c zu übernehmen. Mitzuteilen sind Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Admin-c. Hat der Domaininhaber seinen Sitz nicht in Deutschland, ist der Admin-c zugleich dessen Zustellungsbevollmächtigter i. S. v. § 184 der Zivilprozessordnung, § 132 der Strafprozessordnung, § 56 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder; er muss in diesem Falle seinerseits in Deutschland ansässig sein und mit seiner Straßenanschrift angegeben werden.

Fallbeispiel:

K betreibt unter der Bezeichnung „X Haar-Kosmetik“ einen Versandhandel und einen Online-Shop insbesondere für Haarkosmetik und Frisörbedarf. Sie ist Inhaberin einer Wort-/Bildmarke „X Haar-Kosmetik“ und der Domain „www.x-h.de“.

Der B erklärte sich gegenüber einer Fa. „G Ltd.“ mit Sitz in Großbritannien generell bereit, für von dieser zu registrierende de-Domains als so genannter „administrativer Ansprechpartner“ (Admin-C) zu fungieren.

In der Folge wurde für die „G Ltd.“ eine Domain registriert, die Marken- bzw. Namensrechte der K verletzt, und dabei der B als Admin-C eingetragen. Unter der Domain wurden Links zu Online-Shops von Konkurrenten der K angeboten.

Die K hat den B vorab nicht von der Rechtsverletzung in Kenntnis gesetzt. Es ist nicht bewiesen, dass der B anderweitig Kenntnis von der Rechtsverletzung hatte.

Die K verlangt vom B die Löschung der Domain.

Frage:

Kann die K den B erfolgreich aufgrund der Verletzung durch die Domain, für die B als Admin-C eingetragen ist, in Anspruch nehmen?

Antwort:

NEIN

Zunächst einmal ist es grundsätzlich so, dass im Rahmen des Unterlassungsanspruchs in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB jeder als Störer für eine Schutzrechtsverletzung haftet, wer - ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat (LG Hamburg ZUM 2006, 661; Schricker, UrhG, § 97 Rn. 36 a m.w. Nachw.). Allerdings setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (LG Hamburg ZUM 2006, 661 m.w. Nachw.). Dabei wird die Störerhaftung Dritter durch Zumutbarkeitserwägungen eingegrenzt, wobei sich die Art und der Umfang der gebotenen Kontrollmaßnahmen nach Treu und Glauben bestimmen (LG Hamburg ZUM 2006, 661; Schricker, UrhG, § 97 Rn. 36 a). So hat sich auch die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Rechtsverletzungen soweit wie möglich verhindert werden, im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen zu halten (LG Hamburg ZUM 2006, 661 m.w. Nachw.). So wurde beispielsweise nur eine eingeschränkte Prüfungspflicht angenommen, wenn der Störungszustand für den in Anspruch Genommenen nicht ohne weiteres oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erkennbar ist.

Entscheidend ist die Frage, welche Prüfungspflichten der Admin-C tatsächlich hat. Hier kommt es insbesondere auf die Stellung des Admin-C und seine Aufgaben und Funktion an, sowie auf die Frage, welche Einflussmöglichkeiten er überhaupt tatsächlich hat und was ihm auf der Basis dieser Vorfragen zumutbar an Pflichten auferlegt werden kann. Zum anderen kommt der Eigenverantwortung des unmittelbaren Verletzers (Hauptstörers) maßgebliche Bedeutung zu.

Dabei kommt es hier, da eine Kenntnis des B von der Rechtsverletzung nicht bewiesen ist, auf die Frage nach den Voraussetzungen für erst nach Kenntniserlangung/Abmahnung begangenen Rechtsverletzungen nicht an, sondern allein auf die Frage der „proaktiven“ Prüfungspflichten.

Aufgabe und Funktion des Admin-C sind verwaltungstechnische Notwendigkeiten und Erleichterungen im Interesse der DENIC; dies gilt im Fall ausländischer Domaininhaber auch für die Zustellungsvollmacht. Der Admin-C ist Ansprechpartner der Registrierungsstelle und hat seine Aufgaben dieser gegenüber wahrzunehmen. Sein Pflichtenkreis bezieht sich ausschließlich auf das Vertragsverhältnis DENIC – Domaininhaber. Allerdings erfolgt jedenfalls bei ausländischen Domaininhabern dessen Bestellung auch im Interesse von Anspruchstellern, denn danach sollen diese in Folge der Zustellungsvollmacht des Admin-C nicht zu einer Auslandszustellung gezwungen sein. Nach dem Willen der DENIC soll eine Rechtsverfolgung gegen den Domaininhaber dadurch zwar erleichtert werden, aber die (zusätzliche) Haftung des Admin-C ist damit nicht bezweckt. Auch das weitere Kriterium „Eigenverantwortung des unmittelbaren Verletzers“ spricht gegen die Annahme der Zumutbarkeit weitergehender Prüfungspflichten, denn gerade bei der Domain-Registrierung hat der *BGH* betont (GRUR 2004, 1038 [1040] – ambiente.de), dass die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit einer bestimmten Domain „grundsätzlich zunächst allein“ in den Verantwortungsbereich des Domain-Inhabers fällt, auch wenn hieraus nicht folgt, dass gar keine Prüfungspflichten des Admin-C bestehen und eine Haftung auch bei Kenntnis des Admin-C entfällt.

Zu beachten ist auch, dass die automatisierte Registrierung von Domains unter Angabe eines Admin-C, der sich vorab generell gegenüber einem (künftigen) Domaininhaber bereit erklärt hat, als solcher zu fungieren, ein legitimes Geschäftsmodell darstellt und Personen, welche die Dienstleistung des Admin-C anbieten, bei Bejahung einer (umfassenden) Prüfungspflicht für jede neu zu registrierende Domain einen deutlich höheren Aufwand hätten und höhere verlangen müssten, so dass das Geschäftsmodell in bisheriger Form nicht fortgeführt werden könnte. Es greift daher zu kurz, wenn argumentiert wird, die Aufnahme einer Vielzahl haftungsgeneigter Tätigkeiten oder das Interesse an einer möglichst aufwandslosen Ausübung der Tätigkeit als Admin-C könne nicht zu einer Haftungsreduzierung führen.

Auf Grund dieser Umstände sind zwar „proaktive“ Prüfungspflichten des Admin-C nicht ganz zu verneinen, zumutbar sind aber lediglich auf sich aufdrängende oder offenkundige Rechtsverletzungen beschränkte proaktive Prüfungspflichten, wobei für die Offenkundigkeit die bei der DENIC angelegten Maßstäbe nicht „1:1“ heranzuziehen sind.

Nach dem vorgegebenen Sachverhalt sind hier die Voraussetzungen einer sich aufdrängenden Rechtsverletzung nicht gegeben. Der B haftet daher in diesem Falle nicht gegenüber der K.

Die K muss sich an den Domaininhaber, hier die Fa. „G Ltd.“ in Großbritannien halten.

(So entscheiden vom OLG Stuttgart mit Urteil vom 24.09.2009 zu dem Aktenzeichen 2 U 16/09. Das LG Stuttgart als Vorinstanz hatte die Haftung des Admin-C im Übrigen bejaht.)

Ähnlich, aber weitergehend im Ergebnis das OLG Koblenz:

„Auch der Umstand, dass dem B im Zeitpunkt der Registrierung der Domain dieser konkrete Vorgang nicht bekannt war, steht der Annahme einer Prüfungspflicht nicht entgegen. Zur Begründung seiner Prüfungspflicht genügt es vielmehr, dass der B Kenntnis von den konkreten Tatsachen hatte, aus denen sich die Gefahr von Namensrechtsverletzungen ergab. Er hätte sich daher über die beabsichtigte Registrierung auch dieser Domain unterrichten müssen oder von vornherein davon absehen müssen, sich als Admin-C für eine beliebige Anzahl von Registrierungen zur Verfügung zu stellen.“

(OLG Koblenz, Urteil vom 23.04.2009 zu dem Aktenzeichen 6 U 730/08)

Hier wird also sogar eine proaktive Unterrichts- und Prüfungspflicht bejaht.

Eindeutiger äußerte sich zu einem vergleichbaren Fall das OLG München:

„Die Position des Admin-C ist nicht gesetzlich geregelt, sondern durch die *Denic*-Domainrichtlinien bestimmt. Die Aufgaben des Admin-C sind darin damit beschrieben, dass er sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich entscheiden kann, und zwar allein ggü. der *Denic* als Stellvertreter des Domaininhabers. Seine dieses Vertragsverhältnis betreffenden Willenserklärungen entfalten Wirkung allein für den Vertretenen. Daraus ergibt sich, dass der Pflichtenkreis des Admin-C allein das Innenverhältnis zwischen Domaininhaber und der *Denic* betrifft. Diese rechtliche Konstellation verbietet es, Prüfungspflichten des Admin-C im Außenverhältnis zu Dritten anzunehmen. Vielmehr ist allein der Anmelder für die Zulässigkeit einer bestimmten Domainbezeichnung verantwortlich (*BGH*, a.a.O. – ambiente).“

(*OLG München, Urteil vom 30.07.2009 zu dem Aktenzeichen 6 U 3008/08*)

Genauso ablehnend in Bezug auf die Haftung des Admin-C das OLG Düsseldorf:

„...dass sich der Pflichtenkreis des Admin-C allein auf das Innenverhältnis zwischen Domaininhaber und der *DENIC* bezieht, die den Registrierungsvertrag, in den die Domainrichtlinien einbezogen sind, schließen und an dem der Admin-C ebenso wenig beteiligt ist wie an seiner Benennung, die einseitig durch den Domaininhaber erfolgt. Schon diese rechtliche Konstellation verbietet es, (Prüfungs-)Pflichten des Admin-C im Außenverhältnis zu Dritten anzunehmen. Vielmehr ist allein der Anmelder für die Zulässigkeit einer bestimmten Domainbezeichnung verantwortlich, wobei es rechtlich unerheblich ist, ob er im Inland oder Ausland seinen Sitz hat. Dass durch im Ausland ansässige und nur schwer haftbar zu machende Firmen, die als Domaininhaber vorgeschoben werden, Rechtsverletzungen begangen werden und ein Missbrauch des Systems betrieben wird, ist nicht zu billigen, rechtfertigt aber nicht den Rückgriff auf eine Person, die außerhalb des Vertragsverhältnisses, aus dem heraus die Rechtsverletzung geschieht, steht.“

(*OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.02.2009 zu dem Aktenzeichen I-20 U 1/08*)

Abwandlung:

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Fa. „G Ltd.“ eine Domain registrieren würde, in der der Begriff einer weltweit bekannten Marke vorkommt und auch hier der B als Admin-C eingetragen würde. Kann K direkt gegen B vorgehen?

Antwort:

JA

Folgt man der Meinung des OLG Stuttgart könnte in seinem solchen Fall eine offensichtliche Rechtsverletzung vorliegen. Wenn nämlich schon im Domainnamen einer unbekanntes Firma eine weltweit bekannte Marke als Begriff vorkommt dürfte sich für jeden der Verdacht aufdrängen, dass dies problematisch sein kann. Für den B als Admin-C, der nach Auffassung des OLG Stuttgart zumindest eingeschränkte proaktive Prüfpflichten hat, müsste dies Anlass sein zu handeln, zum Beispiel bei der Fa. „G Ltd.“ nachzufragen und den Sachverhalt aufzuklären, notfalls dann selbst gegenüber der DENIC die Löschung der Domain zu beantragen. Tut er dies nicht kann er vom Verletzten in Anspruch genommen werden.

Nach dem OLG Koblenz wäre die Schwelle der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung gar nicht notwendig. Der B würde haften, da er sich nicht vorab darum gekümmert hat, dass die fragliche Domain registriert werden soll und dies nicht verhinderte.

NEIN

Folgt man der Meinung des OLG München haftet der Admin-C selbst bei offensichtlichen, sich aufdrängenden Rechtsverletzungen nicht gegenüber Außenstehenden, weil seine Funktion allein darin besteht, Ansprechpartner und inländische Bezugsperson gegenüber der DENIC im vertraglichen Innenverhältnis zu sein und diese Funktion keinerlei Außenwirkung hat.

Ebenso ist das Ergebnis nach den vom OLG Düsseldorf aufgestellten Grundätzen. Auch hier sehen die Richter keine Haftung des Admin-C und zwar ausweislich des dort zu entscheidenden Sachverhalts selbst dann nicht, wenn feststeht, dass der Admin-C positive Kenntnis von der Rechtsverletzung hat.

Fazit:

Anhand der vier ausgewählten obergerichtlichen Entscheidungen zeigt sich die Problematik für den Rechtssuchenden eindrücklich. Letztendlich hängt es in vielen Bereichen von der Ansicht des erkennenden Gerichts ab, ob die Störerhaftung bejaht oder verneint wird.

Dreh- und Angelpunkt ist im ersten Schritt die Frage, welche Aufgaben und Funktion der in Anspruch genommene grundsätzlich hat und wie sein Ursachenbeitrag für die festgestellte Rechtsverletzung ist und im zweiten Schritt die Frage, ob er vorab oder spätestens nach Kenntnis von einer Rechtsverletzung diese verhindern bzw. abstellen muss und ob ihm dies überhaupt zumutbar ist und wo die Schwelle der Zumutbarkeit liegt.

Einigkeit herrscht jedenfalls darüber, dass der Admin-C wenn, dann nur sehr eingeschränkte Prüfungspflichten hat, die im Ergebnis nur geringfügig über den Prüfungspflichten der DENIC selbst liegen dürften. Wird der Admin-C auf eine Rechtsverletzung hingewiesen kann dennoch nur dringend empfohlen werden zu handeln und die Rechtsverletzung abzustellen. Nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen ist auch zu raten, dass in der Folge der Admin-C dafür sorgt, dass es nicht zu erneuten, gleichartigen Rechtsverletzungen kommt.

Wenn der Admin-C nachweisbar mit Wissen und Wollen selbst eine Rechtsverletzung vornimmt oder sich an ihr beteiligt haftet er natürlich bereits als Täter oder Teilnehmer und auf die Problematik der Störerhaftung kommt es dann gar nicht mehr an.

Timo Schutt
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht
www.schutt-waetke.de